

3 AZR 139/17 (A) und 3 AZR 878/16 (A) - Haftung des Betriebserwerbers in der Insolvenz

Den beiden Klägern sind [Leistungen](#) der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden. Nach der Versorgungsordnung berechnet sich ihre Betriebsrente nach der Anzahl der Dienstjahre und dem - zu einem bestimmten Stichtag vor dem Ausscheiden - erzielten Gehalt. Über das [Vermögen](#) ihrer [Arbeitgeberin](#) wurde am 1. März 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet. Im April 2009 ging der [Betrieb](#) aufgrund eines Betriebsübergangs auf die Beklagte über.

Ein Kläger erhält seit August 2015 von der Beklagten eine Betriebsrente iHv. ca. 145,00 Euro und vom Pensions-Sicherungs-[Verein](#) (PSV) - dem gesetzlich bestimmten Träger der Insolvenzversicherung - eine Altersrente iHv. ca. 817,00 Euro. Bei deren Berechnung legte der PSV - wie im Betriebsrentengesetz vorgesehen - das zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens maßgebliche Gehalt des Klägers zugrunde. Der Kläger hält die Beklagte für verpflichtet, ihm eine höhere Betriebsrente zu gewähren; diese müsse sich nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung auf der Basis des zum Stichtag vor dem Versorgungsfall bezogenen Gehalts unter bloßem Abzug des Betrags errechnen, den er vom PSV erhalte. Der andere Kläger verfügte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht über eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft. Daher steht ihm bei Eintritt eines Versorgungsfalls nach dem Betriebsrentengesetz kein Anspruch gegen den PSV zu. Er hält die Beklagte für verpflichtet, ihm künftig eine Betriebsrente in voller Höhe zu gewähren.

Nach der derzeitigen - im Hinblick auf die besonderen Verteilungsgrundsätze des Insolvenzrechts einschränkenden - Auslegung von § [613a Abs. 1 BGB](#) durch die deutschen [Arbeitsgerichte](#) würden die Kläger mit ihren Klagebegehren nicht durchdringen. Der Senat möchte wissen, ob eine solche einschränkende Geltung von § [613a Abs. 1 BGB](#) im Fall eines Betriebsübergangs im Insolvenzverfahren mit Art. 3 Abs. 4, Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/23/EG im Einklang steht und ob ggf. Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG vorliegend unmittelbare Geltung entfaltet und sich der [Arbeitnehmer](#) deshalb auch gegenüber dem PSV auf diesen berufen kann.

[Bundesarbeitsgericht](#), Beschluss vom 16. Oktober 2018 - [3 AZR 139/17 \(A\)](#) - [BAG PM 50/2018](#)
Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Düsseldorf, Urteil vom 20. Januar 2017 - 6 Sa 582/16 -

[Bundesarbeitsgericht](#), Beschluss vom 16. Oktober 2018 - [3 AZR 878/16 \(A\)](#) -
Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. November 2016 - 1 Sa 120/16 -